



1. Mitgliedsbeitrag

Es gilt die Beitragsordnung des Bundesverbandes der Partei Bündnis 90 / Die Grünen.
Davon abweichend gelten im Kreisverband Ludwigsburg folgende Regelungen:

1.1. Der Mindestbeitrag für Lohn- und Einkommensteuerpflichtige beträgt

15 € / Monat

1.2. Sonderregelungen

Für Mitglieder, die nicht steuerpflichtig sind und somit nicht von der steuerlichen Abzugsfähigkeit ihrer Beitragszahlungen profitieren können, gelten folgende Regelungen:

1.2.1. Der ermäßigte Mindestbeitrag für Studierende, Auszubildende und Andere beträgt

7 € / Monat

Diese Beitragsermäßigung gilt grundsätzlich für 2 Jahre ab Eintrittsdatum. Eine Verlängerung kann nach Ablauf der 2 Jahre erneut auf Antrag bei der jeweiligen Gliederung (OV, KV) dem das Mitglied zugeordnet ist, um max. weitere 2 Jahre verlängert werden.

1.2.2. Der ermäßigte Mindestbeitrag für Schüler*innen beträgt monatlich

5 € / Monat

Auf schriftlichen Antrag kann die jeweilige Gliederung (OV, KV) dem das Mitglied zugeordnet ist, in besonderen Ausnahmefällen eine von den Punkten 1.1 sowie 1.2.1 bis 1.2.2 abweichende Regelung treffen. Die jeweils zuständige Gliederung (OV, KV) teilt dies der Mitgliederverwaltungsstelle des KV fristgemäß mit.

2. Sonderbeiträge

2.1. Mandatsträger*innen für den Landtag von Baden-Württemberg

von Bündnis 90/Die Grünen Kreisverband Ludwigsburg sollen neben ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen Sonderbeiträge („Mandatsträgerabgaben“) leisten.

Diese werden vom Landesverband festgelegt und betragen derzeit 12% der Grunddiät bei Abgeordneten bzw. der Nettobesoldung bei politischen Wahlbeamten. Die Zahlung durch die MdL erfolgt an den Kreisverband Ludwigsburg. Dieser führt daraus den Anteil für den Landesverband ab.



2.2. Kreistagsmitglieder und Regionalrät*innen von Bündnis 90/Die Grünen Kreisverband Ludwigsburg

sollen neben ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen Sonderbeiträge (Mandatsträgerabgaben) leisten. Für diesen Personenkreis beträgt die Mandatsträgerabgabe 20% ihrer Aufwandsentschädigung und Sitzungsgelder. Mitglieder des Kreistages sowie Regionalrates sollen Ihre Zahlungen an den Kreisverband Ludwigsburg leisten.

2.3. Gemeinderatsmitglieder der jeweiligen Ortsverbände

Über die Regelungen von Sonderbeiträgen für Gemeinderät*innen entscheiden die Ortsverbände in eigener Zuständigkeit.

2.4 Aufsichtsratsmandate und Mitgliedschaft in Verbänden

Bei Aufwandsentschädigungen für Aufsichtsratsmandate und Mitgliedschaft in Verbänden die aufgrund der jeweiligen Funktion wahrgenommen werden, soll ebenso wie unter 2.2 verfahren werden.

Anzurechnen sind dabei Sonderbeiträge, die an andere Parteigliederungen gemacht werden. Von den zu leistenden Sonderbeiträgen können bis zu 20% für jeden zu versorgenden Familienangehörigen abgezogen werden. Auf schriftlichen Antrag können zeitlich befristete Ausnahmen durch die jeweiligen Vorstände beschlossen werden, wenn sie der Mitgliedschaft gegenüber offengelegt werden.

3. Diese Beitragsordnung tritt mit Beschluss durch die Kreismitgliederversammlung am 15. 7. 2021 zum 1. 10. 2021 in Kraft.